

# ALTENHEIM STIFT ST. VEIT gGmbH

Altenheim Stift St. Veit gGmbH • St. Veit 2 • 84494 Neumarkt-St. Veit

Altenheim Stift St. Veit gGmbH

Verwaltung:

St. Veit 2  
84494 Neumarkt-St. Veit  
Telefon: 08639 / 70 79 3 - 0  
Telefax: 08639 / 70 79 3 - 111  
E-Mail: [information@stift-st-veit.de](mailto:information@stift-st-veit.de)  
Internet: [www.stift-st-veit.de](http://www.stift-st-veit.de)

Pflegestationen:

St. Veit 2 a  
84494 Neumarkt-St. Veit  
Telefon EG: 08639 / 70 79 3 – 223  
Telefax EG: 08639 / 70 79 3 – 222  
Telefon OG: 08639 / 70 79 3 – 231  
Telefax OG: 08639 / 70 79 3 – 233

Ein Unternehmen der Stiftung Ecksberg.

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Bearbeiter  
Karin Wimmer

Datum  
18.03.2021

Corona-Virus SARS-CoV-2

**Liebe Bewohner, Angehörige und Betreuer,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

wir möchten Ihnen einen Überblick über die aktuell geltenden Besuchs- und Hygieneregeln im Haus geben. Dabei weisen wir darauf hin, dass aktuelle Angehörigenschreiben immer nur an den/die erstgenannten Angehörige/n, Bevollmächtigte/n und/oder Betreuer geschickt werden. Bitte geben Sie die Informationen innerhalb des Familien- und Bekanntenkreises weiter. Alle Angehörigenschreiben sind auch auf der Homepage unter <https://www.stift-st-veit.de/aktuelles/> zu finden.

## BESUCHE

im Besucherraum im Untergeschoss:

- mit Maskenpflicht (aufgrund Folgenutzung nach Ihnen)
- ohne Testpflicht vorab (da geschlossene Abtrennung)
- mit Eintragung auf kurzer Gästeliste vor Ort

### Altenheim Stift St. Veit gGmbH

Geschäftsführung: Karin Wimmer  
Sitz: Neumarkt-St. Veit  
Registergericht: Amtsgericht Traunstein  
HRB-Nr.: 16571  
IK-Nr.: 510910819  
Steuer Nr.: 141/147/20152

### Bankverbindungen

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
IBAN: DE77 7115 1020 0000 7124 22  
BIC: BYLADEM1MDF  
VR meine Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE36 7116 0000 0009 4342 08  
BIC: GENODEF1VRR

# ALTENHEIM STIFT ST. VEIT gGmbH

- täglich Montag bis Sonntag
- 09:00 – 09:30 und 09.30 – 10:00 für Angehörige von Bewohnern aus dem EG
- 10:00 – 10:30 für Angehörige von Bewohnern aus dem OG
- 16:00 – 16:30 und 17:00 – 17:30 für Angehörige von Bewohnern aus dem EG
- 16:30 – 17:00 und 17:30 – 18:00 für Angehörige von Bewohnern aus dem OG
- Darüber hinaus sind wir dort natürlich genauso an die allgemein geltenden (inzidenz-abhängigen) Regeln zu privaten Treffen gebunden.
- D.h. entsprechend der 12. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:  
*„Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet*  
*1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person;*  
*2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,*  
*3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.*  
*Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.*
- Da der Landkreis Mühldorf derzeit die 100er-Marke überschreitet, trifft aktuell Nummer 2 zu.
- D.h. in der Praxis dürfen Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person im Besucherraum zusammentreffen.
- Dabei bitten wir darum, nicht mit mehr als 2 Personen (+ evtl. Kleinkindern) zu kommen, da sonst allgemeine Abstandsregeln eng und unübersichtlich werden.

## im Bewohnerzimmer:

(lt. 12. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

- mit Tragepflicht FFP2-Maske
- mit tagesaktuellem negativem PoC-Antigen-Schnelltest (o. PCR-Test max. 72 h alt)
- mit vorab ausgefüllter Gästeerfassungskarte (vgl. Homepage)

### **Altenheim Stift St. Veit gGmbH**

Geschäftsführung: Karin Wimmer  
Sitz: Neumarkt-St. Veit  
Registergericht: Amtsgericht Traunstein  
HRB-Nr.: 16571  
IK-Nr.: 510910819  
Steuer Nr.: 141/147/20152

### **Bankverbindungen**

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
IBAN: DE77 7115 1020 0000 7124 22  
BIC: BYLADEM1MDF  
VR meine Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE36 7116 0000 0009 4342 08  
BIC: GENODEF1VRR

# ALTENHEIM STIFT ST. VEIT gGmbH

- Dienstag bzw. Freitag / Samstag / Sonntag
- 15:30 (nur Sa/So) bzw. 16:00 – 17:30 Uhr
- Terminvereinbarung im Halbstunden-Takt - Aufenthaltsdauer bis längstens 18 Uhr

## Im Freien

- Aufgrund der geringeren Infektionsgefahr im Freien kann dort von der derzeit im Haus geltenden 1-Person-Regel abgewichen werden.
- Die FFP2-Maske sowie der PoC-Antigen-Schnelltest vorab bleiben allerdings Pflicht.
- Darüber hinaus sind wir dort natürlich genauso an die allgemein geltenden (inzidenz-abhängigen) Regeln zu privaten Treffen gebunden.
- D.h. entsprechend der 12. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:  
*„Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet*  
*1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person;*  
*2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,*  
*3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.*  
*Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.*
- Da der Landkreis Mühldorf derzeit die 100er-Marke überschreitet, trifft aktuell Nummer 2 zu.
- D.h. in der Praxis stellt der Bewohner die „eine weitere Person“ dar und die Besucher sind auf einen Haushalt begrenzt. Dabei bitten wir auch darum, nicht mit mehr als 2 Personen (+ evtl. Kleinkindern) zu kommen, da sonst allgemeine Abstandsregeln eng und unübersichtlich werden.

## telefonische Anmeldung

- Wir bitten weiterhin um telefonische Anmeldung unter 08639 / 70793 – 171 in der Zeit von 9:00 – 12:00 sowie 15:00 – 18:00.

### **Altenheim Stift St. Veit gGmbH**

Geschäftsführung: Karin Wimmer  
Sitz: Neumarkt-St. Veit  
Registergericht: Amtsgericht Traunstein  
HRB-Nr.: 16571  
IK-Nr.: 510910819  
Steuer Nr.: 141/147/20152

### **Bankverbindungen**

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
IBAN: DE77 7115 1020 0000 7124 22  
BIC: BYLADEM1MDF  
  
VR meine Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE36 7116 0000 0009 4342 08  
BIC: GENODEF1VRR

# ALTENHEIM STIFT ST. VEIT gGmbH

- Teilen Sie bitte dabei bereits mit, ob Sie den Besucherraum nutzen wollen oder an den genannten Tagen (mit Testung vorab) den Bewohner im Zimmer besuchen wollen.

## PoC-Antigen - Schnelltests

- An den genannten Tagen Dienstag / Freitag / Samstag / Sonntag können Sie einen kostenlosen PoC-Antigen-Schnelltest bei uns vor Ort durchführen lassen, bevor Sie ihren angehörigsten Bewohner im Haus besuchen.
- Dafür begeben Sie sich bitte zur vereinbarten Uhrzeit an das Testhäuschen vor dem Altbau. Hier steht Ihnen geschultes Personal zur Verfügung, das bei Ihnen einen Schnelltest durchführt.
- Dafür müssen Sie uns einmalig beim ersten Besuch ein Einwilligungs- und Aufklärungsformular ausfüllen (vgl. Homepage).
- Das Testergebnis dauert ca. 15 Minuten. Sie bekommen ihr Ergebnis von uns schriftlich bescheinigt. Bei negativem Ergebnis dürfen Sie das Haus betreten und ihre angehörigsten Bewohner im Zimmer besuchen. Bei positivem Ergebnis müssen Sie sich unmittelbar in Isolation begeben und sich bei ihrem regionalen Gesundheitsamt melden.
- Frei verkäufliche Selbsttests sind NICHT zu verwenden oder als Nachweis geeignet.

## Lockerungen

- Nach unserem Kenntnisstand sind Richtung Ende März / Anfang April Lockerungen zum Besuchsrecht in den Pflegeheimen geplant.
- Aussage des Gesundheitsministeriums hierzu:  
*Vor dem Hintergrund der rückläufigen Infektionslage in den Heimen und des hohen Durchimpfungsgrads in den Einrichtungen, der Ende März hoffentlich erreicht sein wird, hat der Bayerische Ministerrat am 9. März 2021 die weitere Vorgehensweise besprochen und sieht die Möglichkeit, eine Erleichterung der bestehenden Besuchsregelung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) zu schaffen. Zum evtl. 29. März 2021 soll daher die Regelung, dass jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner nur von täglich höchstens einer Person besucht werden darf, aufgehoben werden.*
- *Begleitet werden muss diese Aufhebung von den weiterhin erforderlichen einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepten inkl. Testkonzept, der FFP2-Maskenpflicht, dem Gebot, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sowie einer fortgeltenden Testpflicht für die Besucherinnen und Besucher.*
- Darüber hinaus hoffen auch wir im Stift St Veit, dass die Impfquote unserer v.a. neu zugezogenen Bewohner bis dahin steigt, da die Hausärzte in die Impfungen mit einsteigen. Denn trotz frühzeitig im Januar erfolgter Impftermine im Haus, ist es bisher organisatorisch aufwendig, neuen Bewohner eine Impfung zukommen zu lassen.

### **Altenheim Stift St. Veit gGmbH**

Geschäftsführung: Karin Wimmer  
Sitz: Neumarkt-St. Veit  
Registergericht: Amtsgericht Traunstein  
HRB-Nr.: 16571  
IK-Nr.: 510910819  
Steuer Nr.: 141/147/20152

### **Bankverbindungen**

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
IBAN: DE77 7115 1020 0000 7124 22  
BIC: BYLADEM1MDF  
  
VR meine Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE36 7116 0000 0009 4342 08  
BIC: GENODEF1VRR

## **QUARANTÄNE BEI NEUZUGANG / KRANKENHAUS-RÜCKKEHR / NACH HEIMFAHRT**

Wir haben unsere Überlegungen zur Notwendigkeit und Dauer der Quarantäne-Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt Mühldorf diskutiert.

Es besteht beiderseits die fachliche Einschätzung, dass noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, für geimpfte oder vormals infizierte Bewohner Quarantänemaßnahmen ad acta zu legen. Hintergrund ist v.a., dass noch nicht gesichert ist, ob eine Impfung auch dazu führt, dass keine Übertragung an weitere Personen mehr möglich ist. Erste Daten aus Israel lassen dies zwar hoffen, aber auch nicht mehr. Daher werden wir unsere Quarantänemaßnahmen bei immunisierten Personen bei 7(-8) Tagen belassen.

Für noch nicht immunisierte Bewohner (ohne Impfung oder Infektion) ist darüber hinaus aufgrund der sich ausbreitenden Mutationen und des derzeit sehr diffusen Ausbruchsgeschehens im Landkreis inkl. steigender Zahlen weiterhin eine große Gefahr der Infektion für den Einzelnen gegeben. Leider bleibt es auch nicht aus, dass in den Krankenhäusern immer wieder Ausbrüche entstehen. Daher steigern wir in diesem Fall unsere Quarantänemaßnahmen auf bis zu 14 Tage.

### MIT Immunschutz durch Impfung oder nach durchstandener Infektion

- 7-8 Tage
- täglicher Schnelltest – WENN der Bewohner akzeptiert
- (3. und) 6. Tag PCR-Testung
- Entlassung aus Quarantäne, wenn PCR-Testung vom 6. Tag negativ bekannt ist

### OHNE Immunschutz durch Impfung oder nach durchstandener Infektion

- 13-14 Tage
- täglich Schnelltest – WENN der Bewohner akzeptiert
- (3. / 6. Tag / 9. Tag /) 12. Tag PCR-Testung
- Entlassung aus Quarantäne, wenn PCR vom 12. Tag negativ bekannt ist

Wir hoffen, dass durch den Einstieg der Hausärzte in die Impfungen, auch Neuzugänge zukünftig evtl. sogar vor Einzug bei uns geimpft sein könnten. Mit zunehmender Impfquote in der Allgemeinbevölkerung ist zudem zu erwarten, dass auch die Kurve des allgemeinen Infektionsgeschehens in Richtung Sommer abflacht. Auch bleibt zu hoffen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Erfolge der Impfung bzgl. Übertragbarkeit noch genauer und aussagkräftiger werden.

#### **Altenheim Stift St. Veit gGmbH**

Geschäftsführung: Karin Wimmer  
Sitz: Neumarkt-St. Veit  
Registergericht: Amtsgericht Traunstein  
HRB-Nr.: 16571  
IK-Nr.: 510910819  
Steuer Nr.: 141/147/20152

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
IBAN: DE77 7115 1020 0000 7124 22  
BIC: BYLADEM1MDF  
  
VR meine Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE36 7116 0000 0009 4342 08  
BIC: GENODEF1VRR

# ALTENHEIM STIFT ST. VEIT gGmbH

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten und über aktuelle Neuerungen informieren. Derzeit ändern sich Regeln leider Gottes wöchentlich, manchmal fast täglich. Und vor allem sind sie nicht immer logisch und nachvollziehbar. Daher werden wir alle noch etwas geduldig sein müssen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Karin Wimmer**, Dipl. Sozialpäd. (FH), M.S.M.

– *Geschäftsführung* –

## **Altenheim Stift St. Veit gGmbH**

Geschäftsführung: Karin Wimmer  
Sitz: Neumarkt-St. Veit  
Registergericht: Amtsgericht Traunstein  
HRB-Nr.: 16571  
IK-Nr.: 510910819  
Steuer Nr.: 141/147/20152

## **Bankverbindungen**

Sparkasse Altötting-Mühldorf  
IBAN: DE77 7115 1020 0000 7124 22  
BIC: BYLADEM1MDF

VR meine Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE36 7116 0000 0009 4342 08  
BIC: GENODEF1VRR